

# Staat und Recht

100 Beiträge aus der F.A.Z.-Rubrik »Staat und Recht«

von

Dr. Reinhard Müller, Achim Greser, Heribert Lenz

Dr. Reinhard Müller gehört der politischen Redaktion der Frankfurter Allgemeinen Zeitung an. Er verantwortet die Seite „Staat und Recht“. (Stand: April 2011)

1. Auflage

[Staat und Recht – Müller / Greser / Lenz](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](http://beck-shop.de) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Werke allg. Bedeutung, fachübergreifende Themen](#)



Verlag C.H. Beck München 2011

Verlag C.H. Beck im Internet:

[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 406 62436 0



Illustration Greser & Lenz

Aber auch dies wäre vielleicht nicht der Rede wert, hätte man den Eindruck, dass der Skandal nur zufällig in der Rechtswissenschaft passierte. Leider spricht eine Fülle von Indizien dagegen: Die Rechtswissenschaft weist im Vergleich zu anderen Geistes- und Sozialwissenschaften eine hohe Zahl externer Doktoranden auf. Nun dient die berufsbegleitende Promotion im Idealfall dem Kontakt zwischen Wissenschaft und Rechtspraxis. Mancher Anwalt oder Richter hat eine wissenschaftlich interessantere Promotion verfasst als viele Professoren. Doch extern Promovierende werden nicht immer vom Forschergeist inspiriert. Häufig motiviert sie die Aussicht auf höhere Bezahlung in der Kanzlei oder gesellschaftlichen Reputationsgewinn für eine politische Karriere. Wem es aber an wissenschaftlicher Neugier mangelt, dem fehlt schnell auch der Sinn für wissenschaftliche Regeln. Deshalb erfordert das Instrument der externen Promotion eine besondere Sorgfalt bei der Auswahl, Betreuung

und Korrektur. Wer, wie mancher Kollege, 30 oder mehr Doktoranden hat, kann dies nicht leisten. Hinzu kommt die Gefahr der Selbstkorrumpierung. Für die Rechtswissenschaft, zumal das Verfassungsrecht, ist es jedenfalls nicht ganz untypisch, dass die Nähe zur politischen Macht mit wissenschaftlicher Anerkennung verwechselt oder gar bewusst getauscht wird.

Die Rechtswissenschaft zeichnet sich zudem durch einen eher laxen, zuweilen schlicht skandalösen Umgang mit wissenschaftlichen Sorgfaltsregeln aus. Volker Rieble hat zahlreiche Fälle in seinem Buch „Das Wissenschaftsplagiat“ benannt. Besonders traurig ist es, dass Fehlverhalten vorgelebt wird. Genaue Zahlen liegen nicht vor, doch wohl in keinem anderen Fach werden Doktoranden so systematisch zum Regelbruch verleitet wie in der Rechtswissenschaft. Manche Lehrstühle sind – fakultätsbekannt – veritable Schreibwerkstätten, in denen eine Horde von Mitarbeitern am Fließband Aufsätze, Kommentierungen und ganze

Bücher für den Lehrstuhlinhaber produziert. Urheberrechtlich ist eine solche Aneignung fremder Texte mit Einwilligung der wahren Autoren erlaubt. Doch stellt sie einen eklatanten Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis dar. Während andere Disziplinen, auch mit Hilfe der Wissenschaftsorganisationen, massiv gegen solche Praktiken vorgegangen sind (etwa bei der sogenannten „Ehrenautorenschaft“ in der Medizin), wird das Problem in der Rechtswissenschaft tabuisiert, ja häufig wird der Regelbruch sogar prämiert, wenn Fakultäten die Quantität der Publikationen für die interne Mittelverteilung heranziehen. Und auch jenseits der offensichtlichen Fälle des Wissenschaftsbetrugs weist die Rechtswissenschaft spezifische Probleme auf. Es dominieren plagiatsgeneigte Publikationsformen wie Kurz-Lehrbücher oder Kommentare, in denen schon das Genre selbst Innovationen oder wissenschaftliche Eigenheiten ausschließt. Weil im zehnten Grundgesetz-Kommentar nichts Neues mehr stehen kann, ist es in der Sache auch egal, wenn man ihn aus dem fünften bis neunten zusammenschreibt. Der gegen null gehende Erkenntniswert dieser Publikationen steht in einer eigentümlichen Korrelation zu ihrer Verbreitung.

Konsequenzen aus dem Fall zu Gutenberg betreffen also nicht nur das Promotionsverfahren, sondern das Selbstverständnis der Rechtswissenschaft im Ganzen. Wissenschaftsethos ist durch Fakultätsatzungen und Promotionsordnungen nicht substituierbar. Doch wann diskutiert eine Fakultät schon, was gute Rechtswissenschaft ist? Das Promotionsverfahren könnte ein Ort dafür sein. Dafür täte eine Rückbesinnung auf den wissenschaftlichen Sinn der Promotion not: Dissertationsschriften sollen gemeinhin einen Beitrag zum Erkenntnisgewinn leisten. An diesem Erfordernis gemessen, ist ein Großteil der juristischen Dissertationen überflüssig. Als Wissenschaft würde die Juristerei gewinnen, wenn sie weniger, dafür bessere Dissertationen hervorbrächte. Eine intensivere Betreuung könnte dazu beitragen. Das

bedingt eine deutliche Begrenzung der zu Betreuenden, letztlich auch eine strukturiertere Betreuung, die dann als Lehrleistung anerkannt wird.

Zentrales Problem aber ist ein Mangel an Wissenschaft in der Ausbildung selbst. Die Entwicklung von Fragestellungen, die Formulierung von Thesen wird in der Rechtswissenschaft nur ausnahmsweise gelehrt. Viele Kollegen halten das Lösen von Fällen für eine wissenschaftliche Leistung, und viele Studierende erwarten auch nichts anderes von ihren Dozenten. Hier rächt sich die Fallfixierung der Prüfungen, die selbst die der Spezialisierung dienenden Schwerpunktbereiche prägt. Die Studierenden meinen ohne fundierte Kenntnisse der gesellschaftlichen und ideengeschichtlichen Kontexte des Rechts auskommen zu können und werden durch die vorherrschende Art der Lehre darin bestärkt. Die Falllösung kennt freilich weder Originalität noch Innovation, sie kennt auch nicht den subjektiven Beitrag des Falllösers. Wer allein in ihr ausgebildet wird, bekommt kein Gefühl für die Bedeutung einer eigenen wissenschaftlichen Leistung. Er sucht in Fußnotengräbern nach herrschenden Meinungen.

Schließlich gehört auch die Praxis der Aneignung von fremden Texten durch Hochschullehrer auf die Tagesordnung: Große Mitarbeiterstäbe an Lehrstühlen ohne Projekteinbindung wirken in der Rechtswissenschaft geradezu kriminogen. Deshalb wäre ein Teil der Stellen in Graduiertenschulen und in zeitlich befristeten Projekten unter Beteiligung mehrerer Kollegen besser aufgehoben. So ließe sich auch die Betreuungsstruktur verbessern, ohne dass die Einzelpromotion aufgegeben werden müsste.

Im Moment sieht es nicht danach aus, als würde die Rechtswissenschaft einen solchen Weg einschlagen. Mehrheitlich grenzt sie sich erfolgreich von allen an den deutschen Universitäten laufenden Reformvorhaben ab und wählt, zwischen die Alternativen Verwissenschaftlichung und Berufsvorbereitung gestellt, regelmäßig die letztere. Eine ausgeprägte Kultur der

Kumpanei bleibt in ihr verbreitet, die die rechtswissenschaftliche Definitionsmacht etwa im Urheber- und Wissenschaftsrecht dazu nutzt, Verstöße gegen gute wissenschaftliche Praxis mit pseudo-juristischen Begrifflichkeiten („Zitierfehler“) zu rechtfertigen. Aufklärer fühlen sich in diesem Milieu schnell in die Defensive gedrängt. Die Anreize zu schweigen sind hoch. Dass dies ausgerechnet die Wissenschaft (!) institutionalisierter Normativität (!) trifft, klingt fast wie ein Witz. Vielleicht aber lässt sich die Empörung der Scientific Community über die Affäre Guttenberg auch für eine Weiterentwicklung unseres Fachs nutzen. Gerade für die dogmatische Rechtswissenschaft steht hier viel auf dem Spiel, will sie weiterhin oder wieder einmal als Wissenschaft respektiert, nicht als Machttechnik verachtet werden.

*Professor Dr. Hans Michael Heinig ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insbesondere Kir-*



Illustration Greser & Lenz

*chenrecht und Staatskirchenrecht, an der Universität Göttingen.*

*Professor Dr. Christoph Möllers lehrt seit 2009 Öffentliches Recht, insbesondere Verfassungsrecht und Rechtsphilosophie an der Humboldt Universität zu Berlin.*

Der Artikel ist am 24.3.2011 erschienen.

## Hohe Kultur

Schlechte Juristen erkennt man an ihrer mangelnden Fähigkeit zur überzeugenden Lösung von Fällen.

*Von Claus-Wilhelm Canaris und Reiner Schmidt*

Unter der Überschrift „Kultur der Kumpanei“ hat diese Zeitung einen Beitrag der Kollegen Heinig und Möllers veröffentlicht, in dem anlässlich des Falles zu Guttenberg ein Rundumschlag gegen die wissenschaftsethische Seriosität der deutschen Jurisprudenz geführt wird. Reißerisch heißt es, dass „in wohl keinem anderen Fach Doktoranden so systematisch zum Regelbruch verleitet werden wie in der Rechtswissenschaft“ und dass hier „Fehlverhalten vorgelebt wird“. Dieser Beitrag hat in Juristenkreisen Unverständnis und Empörung ausgelöst. In der Tat verkennen die Autoren elementare Charakteristika der Jurisprudenz und weltweite Vorzüge des deutschen Rechtskreises, diffamieren Teile unseres Promotionswesens sowie bestimmte Publikationsformen und schrecken schlussendlich nicht einmal vor verleumderischen Worten zurück. Der Grundmangel besteht dabei darin, dass sie die Eigentümlichkeit, die im Praxisbezug der Rechtswissenschaft liegt, missachten und daher die Konsequenzen, welche dieser Bezug für die Wissenschaftlichkeit unseres Faches hat, ausblenden.

Bezeichnenderweise kritisieren die Autoren als „zentrales Problem den Mangel an Wissenschaft in der juristischen Ausbildung“, der angeblich darauf beruht, dass die Studierenden vor allem im Lösen von

Fällen trainiert und geprüft werden. In Wahrheit ist es jedoch gerade die Falllösung, in der sich die Wissenschaftlichkeit der Jurisprudenz bewährt. Schon ein Blick auf das römische Recht und auf das common law hätte die Autoren eines Besseren belehren sollen. Denn die Römer, denen die westliche Welt auch heute noch die Grundlagen ihres Rechtsdenkens verdankt, haben in erster Linie vom Fall her gedacht und dabei eine Rechtskultur geschaffen, deren außerordentlicher Rang sich anerkanntermaßen vor allem in ihrer Wissenschaftlichkeit zeigt; und wer wollte dem common law eine (zumindest implizite) Wissenschaftlichkeit absprechen, weil es case law ist?!

In der Tat entzündet sich juristisches Denken oft am „Fall“, dringt von diesem durch Vergleichung und Abstraktion zum „Problem“ vor und steigt schließlich (günstigenfalls) zu „Prinzip“, „Theorie“ und „System“ empor. Falldenken zeichnet sich daher entgegen der Ansicht von Heinig und Möllers selbstverständlich durch Originalität und Innovationskraft aus. Demgemäß sind sich gute Juristen in aller Regel darüber einig, dass man schlechte Juristen vor allem an ihrer mangelnden Fähigkeit zur überzeugenden Lösung von Fällen erkennt.

Wenn also die Jurisprudenz überhaupt das Prädikat der Wissenschaftlichkeit verdient – was hier nicht

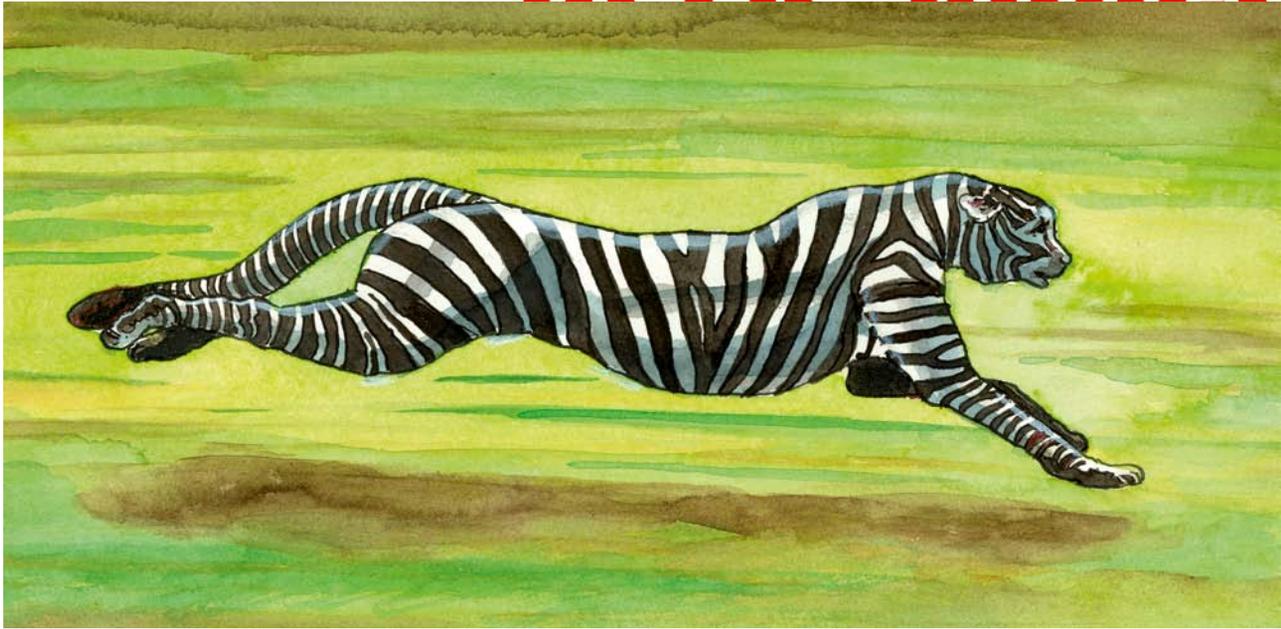


Illustration Greser & Lenz

zur Diskussion steht –, dann umfasst dieses auch die Falllösung. Und dann stellt es in Wahrheit ein hohes – übrigens im internationalen Vergleich leider seltenes – Kulturgut dar, dass wir diese zum Zentrum unserer Ausbildung und unserer Prüfungen gemacht haben. Zu einem simulieren wir dadurch nämlich Praxis, und zum anderen setzen wir dabei zugleich die Standards wissenschaftlicher Argumentation durch, so dass wir die Studierenden auf die Bewältigung derjenigen Aufgabe vorbereiten, die heute im Mittelpunkt der akademischen Berufswelt zu stehen pflegt: die wissenschaftsbasierte oder zumindest -orientierte Lösung praktischer Probleme.

Die Trübung des Blicks für den Praxisbezug der Rechtswissenschaft äußert sich ferner in der – leider auch sonst anzutreffenden – Distanz der Autoren gegenüber „externen“ Doktoranden, also gegenüber jenen, die keine Universitätskarriere anstreben. Diese verdienen vor allem deshalb Wertschätzung, weil

die deutsche Jurisprudenz dadurch eine Vielzahl von Praktikern (aller Professionen) gewinnt, die durch ihre Dissertation wissenschaftliches Arbeiten gelernt haben. Das beeinflusst ihre Tätigkeit und prägt sie oft lebenslang. Hierin liegt daher eine wesentliche Komponente für das vorzügliche Zusammenwirken von Rechtswissenschaft und Praxis in Deutschland, das im internationalen Vergleich von singulärer Intensität ist und eine besondere Errungenschaft der deutschen Rechtskultur bildet.

Demgemäß ist die Befürchtung, dass eine bedrohliche Zahl von Promotionen ohne eigenes wissenschaftliches Interesse nur aus der Erwartung finanzieller Vorteile oder gesellschaftlichen Reputationsgewinns angestrebt wird, fernliegend; wer würde allein hierfür zwei oder mehr Jahre investieren?! Aber selbst wenn der Promovend primär von solchen Motiven geleitet würde, besage das nichts über und gegen seine Leistung. Eine Gefahr geht in dieser Hinsicht somit

kaum von der Rechtswissenschaft aus, sondern eher von Technokraten im Wissenschaftsmanagement, die outputfixiert in der Zahl der Promotionen eine „Kennziffer“ für die „Produktivität“ von Wissenschaft sehen und diese bei der Vergabe finanzieller und personeller Mittel berücksichtigen oder gar, absurderweise, in „Zielvereinbarungen“ mit Professoren festschreiben.

Die beiden Kollegen haben freilich auch hier ein gefährliches Ungeheuer ausgemacht: Sie glauben von Lehrstühlen zu wissen, „die – fakultätsbekannt – veritable Schreibwerkstätten sind, in denen eine Horde von Mitarbeitern am Fließband Aufsätze, Kommentierungen und ganze Bücher für den Lehrstuhlinhaber produziert“. Wo gibt es denn solche Fleischtöpfe, aus denen man „Horden“ von „Fließbandarbeitern“ rekrutieren kann? Der Inhaber eines juristischen Lehrstuhls hat kaum jemals mehr als zwei Assistentenstellen und zusätzlich einen bescheidenen Betrag für wissenschaftliche Hilfskräfte zur Verfügung. Natürlich ist auch bei uns das Übel, dass jemand „schreiben lässt“, keineswegs unbekannt, doch dürften wir da im Vergleich zu manch anderer Fakultät geradezu Waisenknaben sein. Wenn ein Kritiker hier, wo es um empirisch erfassbare harte Fakten geht, nicht mit nachprüfbaren Zahlen aufwartet, muss er sich den Vorwurf gefallen lassen, dass er unfundiert und pauschal diffamiert.

Vollends sprachlos macht die Behauptung, Kurzlehrbücher und Kommentare seien „plagiatsgeneigte“ Publikationsformen. Jeder weiß doch, dass ein Kurzlehrbuch funktionsgemäß ganz überwiegend (nur) referierenden Charakter hat und mit Nachweisen äußerst sparsam umgehen muss. Was soll daran „plagiatsgeneigt“ sein?!

Ebenso absurd ist dieser Vorwurf gegenüber Kommentaren. Diese Werke – deren Aufbau sich anders als der eines Lehrbuchs nicht am wissenschaftlichen („inneren“) System der Materie, sondern an der („äußeren“) Abfolge der gesetzlichen Vorschriften orien-

tiert und daher besonders praxisfreundlich ist – haben schon deshalb eine eminente wissenschaftliche Bedeutung, weil (und sofern) sie zur Vermittlung von Gedanken aus Monografien, Abhandlungen usw. beitragen. Vor allem aber bilden die „Großkommentare“ selbst häufig Stätten primärer wissenschaftlicher Innovation, wie gerade die beiden Kollegen von Faches wegen bestens wissen sollten (Maunz/Dürig!). Hier von „Plagiatsgeneigtheit“ zu schwadronieren zeugt nicht nur erneut von der Verkennung des Praxisbezugs der Rechtswissenschaft, sondern stellt geradezu eine Diffamierung vieler Kommentatoren dar.

Noch einmal richtig in die Vollen gehen Heinig und Möllers zum Abschluss ihres Beitrags, behaupten sie dort doch, dass die dogmatische Rechtswissenschaft Gefahr laufe, als „Machttechnik“ verachtet zu werden. Spontan denkt man an Juristen wie Carl Schmitt, der bekanntlich die Verbrechen der Nazis beim „Röhm-Putsch“ pseudo-dogmatisch zu legitimieren versucht hat. Gegenüber der heutigen Rechtswissenschaft liegt die Unterstellung, dass ihre Dogmatik, also ihre methodisch geleitete systematische Arbeit am geltenden Recht, als „Machttechnik“ missbraucht werden könnte, völlig neben der Realität. Vornehmste Aufgabe der Rechtswissenschaft im demokratischen Staat ist es, dem vom Volk legitimierten, vom Parlament geschaffenen Gesetz *lege artis* zur Durchsetzung zu verhelfen. Zu leugnen oder auch nur in das Zwielicht des Zweifels zu rücken, dass die heutige deutsche Rechtswissenschaft diese Aufgabe wahrnimmt, hat geradezu etwas Verleumderisches.

*Claus-Wilhelm Canaris ist o. em. Professor für Privatrecht und Rechtsphilosophie an der Ludwig-Maximilians-Universität München.*

*Reiner Schmidt ist o. em. Professor für Öffentliches Recht, Wirtschaftsverwaltungsrecht und Umweltrecht an der Universität Augsburg.*

Der Artikel ist am 7.4.2011 erschienen.

# beck-shop.de

## Leistungsfähig und vorbildlich

Die deutsche Rechtswissenschaft hat sich bewährt und ist international führend. Es gibt keinen Anlass für eine Generalabrechnung.

*Von Peter M. Huber und Henning Radtke*

In ihrem Beitrag „Kultur der Kumpanei“ („Staat und Recht“ vom 24. März 2011) zeichnen Michael Heinig und Christoph Möllers ein Zerrbild vom Zustand der akademischen Rechtswissenschaft in Deutschland, das auf einer selektiven Wahrnehmung der Wirklichkeit und auf einer Verabsolutierung des eigenen wissenschaftlichen Zugriffs beruht. Es erschöpft sich in einer – im Einzelfall zwar berechtigten, in der Verallgemeinerung jedoch unzulässigen – Diskreditierung des für unseren Kulturkreis prägenden Selbstverständnisses der Rechtswissenschaft, das sich seit nahezu 200 Jahren im Großen und Ganzen bewährt hat und sie zu einer der wenigen wissenschaftlichen Disziplinen macht, in denen Deutschland auch im internationalen Konzert noch führend ist.

Der ehrenrührigste Vorwurf ist der, in der Rechtswissenschaft herrsche eine „Kultur der Kumpanei“, in der vor allem der akademische Nachwuchs geradezu systematisch zum Bruch der Regeln wissenschaftlichen Arbeitens verleitet würde. Zwar gibt es auch in der Rechtswissenschaft nicht allein an der Wahrheitsfindung orientierte Einflussfaktoren wie Bekanntheit, Bindungen an Parteien, Kirchen, Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften, NGOs, regionale, nationale und sprachliche Kriterien, Netzwerke und Zitierkartelle. Das ist natürlich wissenschaftsinadäquat, aber menschlich und unterscheidet die Rechtswissenschaft nicht, von anderen Disziplinen. Vorschläge zur Behebung oder Abmilderung solcher

Befunde werden freilich nicht unterbreitet. Stattdessen müssen als Belege die bislang (zu Recht) erfolgreiche Abwehr der Bologna-Strukturen, die schwerlich vermeidbare juristische Bearbeitung auch des Urheber- und Wissenschaftsrechts, die notgedrungen zu Differenzierungen und Abstufungen zwingt, und die etwas larmoyante Behauptung erhalten, Aufklärer fühlten sich „schnell in die Defensive gedrängt“. „Bologna“ und die Tatsache, dass Wissenschafts- und Urheberrecht Teil der Rechtsordnung sind, haben mit einer vermeintlichen „Kultur der Kumpanei“ offenkundig nichts zu tun. Dass Aufklärer stets in die Defensive gedrängt werden, ist, wie etwa der Blick auf Ibsens „Volksfeind“ zeigt, ein eher anthropologisches Phänomen (ob alle selbsternannten „Aufklärer“ allerdings wirklich nur die „Wahrheit“ im Schilde führen, steht auf einem anderen Blatt).

Die Autoren kritisieren externe Doktorarbeiten, eine zu große Nähe der Rechtswissenschaftler zur Praxis, im Verfassungsrecht zur Macht, den fallbezogenen Zugang in der juristischen Ausbildung und die überbordende Zahl von Kommentaren und Kurzlehrbüchern. Über all dies lässt sich diskutieren, allerdings mit Augenmaß.

Was externe Doktorarbeiten angeht, so kann es wohl nicht darauf ankommen, dass sie zu viele und manchen Professoren lästig sind. Sie kosten den Staat wenig (Doktorandenbetreuung gehört nicht zum Lehrdeputat), ermöglichen dem Einzelnen jedoch, zum

Ende seiner akademischen Ausbildung die Höhe des fachlichen Diskurses zu erklimmen. Sie verschaffen damit gerade den Praktikern in Justiz, Anwaltschaft, Verwaltung und Unternehmen jene wissenschaftliche Fundierung ihrer Tätigkeit, die das Niveau der Rechtspflege in unserem Land auszeichnet. Gerade externe Promotionen knüpfen ein Band zwischen Theorie und Praxis, das häufig durch weitere Publikationstätigkeit verdichtet wird und der akademischen Rechtswissenschaft ihre gesellschaftliche Relevanz sichert – nicht zur Eitelkeit der Professoren, sondern als substantieller Beitrag für eine gerechte Gesellschaft. Es ist diese enge Verknüpfung zwischen wissenschaftlich engagierten Praktiker und der akademischen Rechtswissenschaft, die den hohen Grad dogmatischer Durchdringung des Rechts in Deutschland mit begründet, auf dem nicht zuletzt das internationale Renommee der deutschen Rechtswissenschaft beruht. Durch ein auf Doktoranden zugeschnittenes wissenschaftliches Angebot der Fakultäten ließe sich hier manches verbessern – die dafür notwendigen Kapazitäten sind freilich nicht in Sicht. Zudem hat hier die Hochschulpolitik der letzten Jahre Fehlanreize gesetzt, etwa dadurch, dass abgeschlossene Promotionen unabhängig von ihrer Güte als leistungsgerechter Parameter zählen und die Zuweisung staatlicher Mittel erhöhen – für die Fakultät und den einzelnen Lehrstuhl. Aber das gilt auch für Drittmittel, Publikationen, Vorlesungsevaluationen und anderes mehr. Noch ein Wort zu den in der Tat erstaunlich guten Prädikaten: Hier gilt für die Rechtswissenschaft letztlich nur, was für sonst auch für alle anderen Hochschulabschlüsse gilt – mit der Modifikation freilich, dass in Jura in der Regel nur die besten zehn von hundert promovieren dürfen.

Die Nähe zur Praxis und die Nähe zur „Macht“ mag ein Rechtswissenschaftler, der seine Bestimmung in der Einsamkeit des Elfenbeinturms sieht, scheuen und sich auf die Abfassung politikwissenschaftlicher Essays konzentrieren. Das kann ein wichtiger und legitimer Beitrag zur Fortentwicklung der Disziplin

sein und entspricht bekanntlich der Rolle, die Rechtswissenschaftler in vielen anderen Ländern einnehmen (müssen). Dies zum Leitbild zu erheben würde die deutsche Rechtswissenschaft freilich um einen Großteil ihrer Leistungsfähigkeit und Ausstrahlungskraft bringen: ihre mittlere Abstraktionshöhe. Wissenschaft ist kein Selbstzweck, und das gilt auch für die Rechtswissenschaft. Der Kern einer erfolgreichen Rechtswissenschaft besteht darin, dass sich die abstrakte, idealtypisch unter Einbeziehung von Nachbardisziplinen entworfene Theorie in der Konkretisierung des Einzelfalls bewähren und hier zu konsistenten, interessengerechten und sozialverträglichen Lösungen führen muss. Eine Rechtswissenschaft, die an den Bedürfnissen des Lebens vorbeigeht, ist so sinnlos wie jene Ökonometrie die sich in sich selbst erschöpft und von der Wirklichkeit erwartet, sich ihr anzupassen. So gesehen ist die für den Mainstream des Fachs charakteristische Verzahnung mit der Praxis ein Vor-, kein Nachteil. Und in der Staatsrechtslehre bedeutet Nähe zur Praxis eben Nähe zur Macht.

Damit ist schon das Wichtigste zur fallbezogenen Herangehensweise gesagt. Auf wissenschaftlicher Grundlage sichert sie die Verbindung von Theorie und Praxis. Ihre Ergebnisse sind im Übrigen so schlecht nicht, wie die große Anzahl ausländischer Studenten und Doktoranden zeigt, die trotz der Sprachhürde nach Deutschland kommen. Das wird auch durch den weitaus überdurchschnittlichen Erfolg bestätigt, den deutsche Jurastudenten und -absolventen bei Master-Studiengängen in den Vereinigten Staaten oder der Maîtrise in Frankreich haben. Sie sind Belege dafür, dass der Grundansatz unseres Faches so falsch nicht sein kann.

Kurzlehrbücher und -kommentare mögen nicht immer zu einem bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn führen. Dass sie es in einzelnen Fällen dennoch tun und immer getan haben, ist jedoch nicht zu bestreiten. Die pauschale Einordnung dieser ganzen Literaturgattungen als „plagiatsgeneigt“ geht deshalb